Variana				
Vorlage		☐ nichtöffentlid	ch Vorlage-Nr.:	118/15
Der Bürgermeister Fachbereich: Bildung, Jugend, Kultur und Sport	zur Vorberatung an:	☑ Hauptaussc☑ Finanzaussc☐ Stadtentwick	huss chuss klungs-, Bau- und Wirtsd ungs- und Sozialaussch schuss	chaftsausschuss
Datum: 30.07.2015	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat		
	zum Beschluss an:	☐ Hauptaussc	huss am: netenversammlung am:	17. Sept. 2015
Satzung zur Änderung der Sa Sportstätten der Stadt Schwei Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammle Erhebung von Gebühren für die (Sportstättengebührensatzung)	dt/Oder – 1. Änderur ung Schwedt/Oder bed Benutzung der komm	ng schließt die Sat	zung zur Änderung de	er Satzung über die
Finanzielle Auswirkungen:				
⋈ keine		im Finanzhaush Die Mittel <u>werde</u>	nalt <u>en</u> in den Haushaltsplan	eingestellt.
Erträge: Produktki	onto: Aufwen	ndungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszah	ılungen:		
☐ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. ☐ Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: ☐ <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				
Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordneter Lutz Herrmann		Fachbereichs Henning Wies	
Die Stadtverordnetenversammlung Der Hauptausschuss	□ hat in ihrer □ hat in seiner	Sitzung am Sitzung am		_
den empfohlenen Beschluss mit □	Änderung(en) und □ Fr	gänzung(en) □ g	lefasst □ nicht gefasst.	

Begründung:

Der demographische Wandel der Bevölkerung der Stadt Schwedt/Oder vollzieht sich in den letzten Jahren weiterhin in einem ausgeprägten Tempo. Das Alter der Menschen steigt, während die Zahl der Geburten sinkt. Die Mitgliedsstärksten Sportvereine spüren diese Entwicklung deutlich, da es Ihnen zunehmend weniger gelingt, die Mitgliederzahlen im Kinder- und Jugendbereich zu stabilisieren. Vor allem macht sich dieses Problem bei der Entrichtung der Benutzungsgebühren für die Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder bemerkbar, da die Gebühren nach dem Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtzahl des Vereins ermäßigt werden.

Der Anteil Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahre an der Gesamtbevölkerung der Stadt Schwedt/Oder lag per 31.12.1997 bei 21,61 %, per 31.12.2006 bei 14,52 % und per 31.12.2014 bei 12,70 %. Auch wenn sich der prozentuale Rückgang dieser Altersklasse in den letzten Jahren verlangsamt hat, ist weiterhin mit einer schrittweisen Verringerung dieser Bevölkerungsgruppe auszugehen.

Dieser Aspekt macht deutlich, dass die derzeitige Gebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder an die aktuelle Bevölkerungsentwicklung angepasst werden muss.

Gemäß der derzeit gültigen Sportstättengebührensatzung gibt es drei Stufen, die sich wie folgt darstellen.

Stufe 1	0,00 - 14,99 %	Anteil Kinder und Jugendlicher
Stufe 2	15,00 - 24,99 %	Anteil Kinder und Jugendlicher
Stufe 3	ab 25,00 %	Anteil Kinder und Jugendlicher

Die größten Sportvereine werden künftig die höchstmögliche Gebührenermäßigungsstufe 3 nicht mehr erreichen können und damit finanziell zusätzlich erheblich belastet.

Der prozentuale Anteil Kinder und Jugendlicher des TSV Blau-Weiß 65 Schwedt e.V. lag per 31.12.2014 gerade noch bei 26,68 % sowie beim SSV PCK 90 Schwedt e.V. bei 28,21 %.

Bei beiden Vereinen handelt es sich um die Mitgliedsstärksten Vereine der Stadt Schwedt/Oder.

In der neuen Anlage 1 der Gebührensatzung werden die drei Ermäßigungsstufen, mit dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins herabgesetzt.

Mit dieser Senkung wird auch der weiteren Tendenz des Älterwerdens der Schwedter Bevölkerung Rechnung getragen.

Stufe 1	0,00 - 14,99 %	Anteil Kinder und Jugendlicher
Stufe 2	15,00 - 19,99 %	Anteil Kinder und Jugendlicher
Stufe 3	ab 20,00 %	Anteil Kinder und Jugendlicher

Aus der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, wie sich die vorgeschlagene Herabsetzung der Prozentualen Anteile auf die Gebührenzahlung der Vereine auswirkt, die für ihren Übungs- und Trainingsbetrieb derzeit gebührenpflichtig sind.

<u>Verein</u>	Anteil Kinder/	Stufe derzeit	Stufe NEU	<u>Auswirkung</u>
	<u>Jugendlicher</u>			
	<u>ab 01.01.15</u>			
BG 94 Schwedt e.V.	56,90 %	3	3	keine
BSG UPM-Kymmene Schwedt e. V.	0,00 %	1	1	keine
FC Schwedt 02 e.V.	56,33 %	3	3	keine
FSV City 76 Schwedt e.V.	41,81 %	3	3	keine
FV Kickers Schwedt 02 e.V.	16,67 %	2	2	keine
Heinersdorfer Sportverein e.V.	10,76 %	1	1	keine
Jugendsportverein Schwedt e.V.	60,87 %	3	3	keine
Motorsportclub Schwedt e.V.	16,67 %	2	2	keine
Oder Griffins e.V.	66,67 %	3	3	keine
Preussen Sportverein Schwedt e. V.	0,00 %	1	1	keine
Schachclub Schwedt e.V.	0,00 %	1	1	keine
Schachfreunde Schwedt 2000 e.V.	0,00 %	1	1	keine
Schwedter Karate e.V.	72,00 %	3	3	keine
SSV PCK 90 Schwedt e.V.	28,21 %	3	3	keine

SG Einheit Schwedt-Heinersdorf e.V.	22,22 %	2	3	Gebührenermäßigung
SV Borussia Criewen 90 e.V.	10,43 %	1	1	keine
SV Eintracht Schwedt 2011 e.V.	0,00 %	1	1	keine
SV Medizin Schwedt e.V.	0,00 %	1	1	keine
TanzForUM Schwedt e.V.	16,35 %	2	2	keine
Tanzsportclub Schwedt e.V.	26,17 %	3	3	keine
Tischtennisverein Empor Schwedt e. V.	15,15 %	2	2	keine
TSV Blau Weiß 65 Schwedt e.V.	26,68 %	3	3	keine
Uckermärkischer Boxverein 1948 Schwedt e.V.	32,77 %	3	3	keine
VfL Vierraden e.V.	26,98 %	3	3	keine
Wassersport PCK Schwedt e.V.	29,84 %	3	3	keine

Die neue Anlage 1 der Sportstättengebührensatzung ändert nichts an dem bisherigen Verfahren. Sie bietet vor allem den großen Vereinen die Sicherheit, längerfristig in der bisherigen günstigen Stufe 3 zu verbleiben.

Aufgrund der Altersentwicklung in den Sportvereinen und der daraus resultierenden Einstufung in Gebührenstufen wird beabsichtigt, den prozentualen Anteil Kinder und Jugendlicher im Jahr 2020 erneut zu prüfen und die Gebührensatzung gegebenenfalls anzupassen.

Die Änderung der Satzung soll rückwirkend zum 31.08.2015 in Kraft gesetzt werden.

Dieses Datum entspricht dem ersten Schultag des neuen Schuljahres 2015/2016.

Durch die rückwirkende Beschlussfassung der Satzung kann die Entrichtung der Nutzungsgebühren einheitlich für das gesamte Schuljahr geregelt werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung) – 1. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]); den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]), den § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992(GVBI.I/92, [Nr. 28], S.498) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am.......folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Satzungstextes

In Anlage 1 der Gebührensatzung wird in

- * Stufe 2 der Prozentsatz "von 15,00 24, 99%" auf "von 15,00 19,99 %" geändert und in
- * Stufe 3 der Prozentsatz "ab 25%" in "ab 20%" geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.08.2015 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl Bürgermeister